

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



7. Jahrgang

28. Juli 1999

Nr. 25

## Inhalt:

Bekanntmachung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Satzungsbefugnis für die Bildung von Schulbezirken zwischen der Gemeinde Groß Kienitz und der Gemeinde Dahlewitz als Schulträger

Bekanntmachung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Satzungsbefugnis für die Bildung von Schulbezirken zwischen der Gemeinde Jühnsdorf und der Gemeinde Dahlewitz als Schulträger

Aufgebotsverfahren der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming  
Grabenstraße 23  
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der  
Satzungsbefugnis für die Bildung von Schulbezirken zwischen der  
Gemeinde Groß Kienitz und der Gemeinde Dahlewitz als Schulträger**

**Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Satzungsbefugnis  
für die Bildung von Schulbezirken**

zwischen der Gemeinde Groß Kienitz

vertreten durch das Amt Blankenfelde-Mahlow  
Karl-Marx-Straße 4  
15827 Blankenfelde  
- Amtsdirektor -

und der Gemeinde Dahlewitz

vertreten durch das Amt Rangsdorf  
Kienitzer Straße 12  
15834 Rangsdorf  
- Amtsdirektor -

wird auf der Grundlage der §§ 1 Absatz 2, 23 und 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. Teil I Nr. 47 Seite 685 vom 30. Dezember 1991) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I Nr. 22 Seite 389 vom 18. Oktober 1993) und § 106 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. Teil I Nr. 9 Seite 102 vom 18. April 1996) mit Datum vom 18.02.99 folgende Vereinbarung geschlossen:

**§ 1**  
Zweck

(1) Die Gemeinde Dahlewitz, vertreten durch das Amt Rangsdorf, verpflichtet sich, die Aufgaben der Schulträgerschaft für die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Groß Kienitz wahrzunehmen und ihre Beschulung im Grundschulbereich abzusichern.

(2) Das Amt Blankenfelde - Mahlow als Inhaber der Schulträgerschaft für die Gemeinde Groß Kienitz (§ 100 Absatz 1 Satz 3 BbgSchulG), überträgt der Gemeinde Dahlewitz die Befugnis, den Schulbezirk für das Gebiet der Gemeinde Groß Kienitz durch Satzung (§ 106 Absatz 4 BbgSchulG) festzulegen.

**§ 2**  
Rechte

Die Gemeinde Dahlewitz, vertreten durch das Amt Rangsdorf, ist berechtigt, im Geltungsbereich dieser Schulbezirkssatzung alle sich aus der Delegation dieser Aufgabe ergebenden und zur Erfüllung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen (§ 25 Absatz 2 Satz 1 GKG).

**§ 3**  
Erhebung von Beiträgen

(1) Gemäß der §§ 108 ff BbgSchulG wird für jedes Haushaltsjahr ein Schulkostenbeitrag auf der Grundlage der laufenden Ausgaben nach § 116 Absatz 2 BbgSchulG berechnet.

(2) Für die Schülerinnen und Schüler welche im Gebiet der Gemeinde Groß Kienitz wohnen, erhebt das Amt Rangsdorf für die Gemeinde Dahlewitz beim Amt Blankenfelde-Mahlow für die Gemeinde Groß Kienitz Schulkostenbeiträge.

**§ 4**  
Geltungsdauer

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt bis zum 31.07.2000. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, maximal aber bis zu 19 Jahren, wenn nicht zum 31.1. des betreffenden Jahres eine Kündigung erfolgt.

**§ 5**  
Schlussbestimmungen

(1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder fehlen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen. Anstelle unwirksamer oder fehlender gelten solche Regelungen als vereinbart, die die Vertragspartner hätten, hätten sie die Unwirksamkeit oder das Fehlen gekannt.

**§ 6**  
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und der entsprechenden Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (§ 24 Absatz 3,4 GKG).

Blankenfelde, den 01.06.99

gez. Schulze  
Bürgermeister  
Gemeinde Groß Kienitz

gez. Klemt  
Amtsdirektor  
Amt Blankenfelde-Mahlow

Rangsdorf, den 17.02.99

gez. Dr. Lenk  
Bürgermeister  
Dahlewitz

gez. i.V. Grochla  
Amtsdirektor  
Amt Rangsdorf

**Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Satzungsbefugnis für die Bildung von Schulbezirken zwischen der Gemeinde Groß Kienitz und der Gemeinde Dahlewitz als Schulträger**

In o.g. Sache ergeht folgender

**Bescheid**

1. Die von der Gemeinde Dahlewitz, vertreten durch das Amt Rangsdorf, mit der Gemeinde Groß Kienitz, vertreten durch das Amt Blankenfelde-Mahlow, am 18.02.1999 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft wird gemäß § 27 Abs. 4 i.V.m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit -GKG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1999 (GVBl. I S. 194) kommunalaufsichtlich

**genehmigt.**

2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

**I.**

Die Gemeinde Dahlewitz, vertreten durch das Amt Rangsdorf hat am 18.02.1999 mit der Gemeinde Groß Kienitz, vertreten durch das Amt Blankenfelde-Mahlow, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Satzungsbefugnis für die Bildung von Schulbezirken abgeschlossen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde gemäß § 24 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 4 GKG am 20.04.1998 zur Genehmigung vorgelegt.

**II.**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 GKG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Sie muss den Mindestanforderungen des § 23 GKG genügen, der den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht einräumt, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abzuschließen. Die Beteiligten können vereinbaren, dass ein Beteiligter die Aufgabe eines anderen in seine Zuständigkeit übernimmt. Damit gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe auf ihn über.

Die Absicherung der Schulpflicht der Grundschüler ist eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden. Die zur Genehmigung vorgelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung dient der Übertragung dieser Aufgabe von der Gemeinde Groß Kienitz, Amt Blankenfelde-Mahlow, auf die Gemeinde Dahlewitz, Amt Rangsdorf und ermächtigt die Gemeinde Dahlewitz gemäß § 25 GKG i.V.m. § 106 Abs. 4 Ziff. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes, den Schulbezirk für die zu besuchende Grundschule für das Gebiet der Gemeinde Groß Kienitz festzulegen. Insofern ist die Bezeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach pflichtgemäßem Ermessen dahingehend zu deuten, dass mit der Übertragung der Schulträgerschaft die Befugnis zum Erlass einer Schulbezirkssatzung für das Gebiet der Gemeinde Groß Kienitz auf die Gemeinde Dahlewitz übergeht.

Für die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist keine verbindliche Form vorgeschrieben.

Die Genehmigung war zu erteilen, da die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bestimmung der örtlich zuständigen Schule für die Gemeinde Groß Kienitz die vorstehenden Voraussetzungen und die inhaltlichen Erfordernisse des § 23 GKG erfüllt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Teltow-Fläming, Der Landrat, Grabenstraße 23 in 14943 Luckenwalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

i.V. Schreiber

Giesecke  
Landrat

Dienstsiegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Satzungsbefugnis für die Bildung von Schulbezirken zwischen der Gemeinde Groß Kienitz und der Gemeinde Dahlewitz als Schulträger sowie die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG öffentlich bekanntgemacht.

Luckenwalde, den 16.07.1999

i.V. Schreiber

Giesecke  
Landrat

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der  
Satzungsbefugnis für die Bildung von Schulbezirken zwischen der  
Gemeinde Jühnsdorf und der Gemeinde Dahlewitz als Schulträger**

**Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Satzungsbefugnis  
für die Bildung von Schulbezirken**

zwischen der Gemeinde Jühnsdorf

vertreten durch das Amt Blankenfelde-Mahlow  
Karl-Marx-Straße 4  
15827 Blankenfelde  
- Amtsdirektor -

und der Gemeinde Dahlewitz

vertreten durch das Amt Rangsdorf  
Kienitzer Straße 12  
15834 Rangsdorf  
- Amtsdirektor -

wird auf der Grundlage der §§ 1 Absatz 2, 23 und 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. Teil I Nr. 47 Seite 685 vom 30. Dezember 1991) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I Nr. 22 Seite 389 vom 18. Oktober 1993) und § 106 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. Teil I Nr. 9 Seite 102 vom 18. April 1996) mit Datum vom 01.06.99 folgende Vereinbarung geschlossen:

**§ 1**  
Zweck

(1) Die Gemeinde Dahlewitz, vertreten durch das Amt Rangsdorf, verpflichtet sich, die Aufgaben der Schulträgerschaft für die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Jühnsdorf wahrzunehmen und ihre Beschulung im Grundschulbereich abzusichern.

(2) Die Gemeinde Jühnsdorf, vertreten durch das Amt Blankenfelde - Mahlow (§ 100 Absatz 1 Satz 3 BbgSchulG), überträgt der Gemeinde Dahlewitz die Befugnis, den Schulbezirk für das Gebiet der Gemeinde Jühnsdorf durch Satzung (§ 106 Absatz 4 BbgSchulG) festzulegen.

**§ 2**  
Rechte

Die Gemeinde Dahlewitz, vertreten durch das Amt Rangsdorf, ist berechtigt, im Geltungsbereich dieser Schulbezirkssatzung alle sich aus der Delegation dieser Aufgabe ergebenden und zur Erfüllung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen (§ 25 Absatz 2 Satz 1 GKG).

**§ 3**  
Erhebung von Beiträgen

(1) Gemäß der §§ 108 ff BbgSchulG wird für jedes Haushaltsjahr ein Schulkostenbeitrag auf der Grundlage der laufenden Ausgaben nach § 116 Absatz 2 BbgSchulG berechnet.

(2) Für die Schülerinnen und Schüler welche im Gebiet der Gemeinde Jühnsdorf wohnen, erhebt das Amt Rangsdorf für die Gemeinde Dahlewitz beim Amt Blankenfelde-Mahlow für die Gemeinde Jühnsdorf Schulkostenbeiträge.

**§ 4**  
Geltungsdauer

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt bis zum 31.07.2000. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, maximal aber bis zu 19 Jahren, wenn nicht zum 31.1. des betreffenden Jahres eine Kündigung erfolgt.

**§ 5**  
Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder fehlen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen. Anstelle unwirksamer oder fehlender gelten solche Regelungen als vereinbart, die die Vertragspartner hätten, hätten sie die Unwirksamkeit oder das Fehlen gekannt.

**§ 6**  
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und der entsprechenden Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (§ 24 Absatz 3,4 GKG).

Blankenfelde, den 01.06.99

gez. Bartz  
Bürgermeister  
Gemeinde Jühnsdorf

gez. Klemt  
Amtsdirektor  
Amt Blankenfelde-Mahlow

Rangsdorf, den 17.02.99

gez. Dr. Lenk  
Bürgermeister  
Dahlewitz

gez. i.V. Grochla  
Amtsdirektor  
Amt Rangsdorf

**Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Satzungsbefugnis für die Bildung von Schulbezirken zwischen der Gemeinde Jühnsdorf und der Gemeinde Dahlewitz als Schulträger**

In o.g. Sache ergeht folgender

**Bescheid**

1. Die von der Gemeinde Dahlewitz, vertreten durch das Amt Rangsdorf, mit der Gemeinde Jühnsdorf, vertreten durch das Amt Blankenfelde-Mahlow, am 01.06.1999 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft wird gemäß § 27 Abs. 4 i.V.m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit -GKG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1999 (GVBl. I S. 194) kommunalaufsichtlich

**genehmigt.**

2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

**I.**

Die Gemeinde Dahlewitz, vertreten durch das Amt Rangsdorf hat am 01.06.1999 mit der Gemeinde Jühnsdorf, vertreten durch das Amt Blankenfelde-Mahlow, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Satzungsbefugnis für die Bildung von Schulbezirken abgeschlossen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde gemäß § 24 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 4 GKG am 20.04.1998 zur Genehmigung vorgelegt.

**II.**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 GKG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Sie muss den Mindestanforderungen des § 23 GKG genügen, der den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht einräumt, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abzuschließen. Die Beteiligten können vereinbaren, dass ein Beteiligter die Aufgabe eines anderen in seine Zuständigkeit übernimmt. Damit gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe auf ihn über.

Die Absicherung der Schulpflicht der Grundschüler ist eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden. Die zur Genehmigung vorgelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung dient der Übertragung dieser Aufgabe von der Gemeinde Jühnsdorf, Amt Blankenfelde-Mahlow, auf die Gemeinde Dahlewitz, Amt Rangsdorf und ermächtigt die Gemeinde Dahlewitz gemäß § 25 GKG i.V.m. § 106 Abs. 4 Ziff. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes, den Schulbezirk für die zu besuchende Grundschule für das Gebiet der Gemeinde Jühnsdorf festzulegen. Insofern ist die Bezeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach pflichtgemäßem Ermessen dahingehend zu deuten, dass mit der Übertragung der Schulträgerschaft die Befugnis zum Erlass einer Schulbezirkssatzung für das Gebiet der Gemeinde Jühnsdorf auf die Gemeinde Dahlewitz übergeht.

Für die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist keine verbindliche Form vorgeschrieben.

Die Genehmigung war zu erteilen, da die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bestimmung der örtlich zuständigen Schule für die Gemeinde Jühnsdorf die vorstehenden Voraussetzungen und die inhaltlichen Erfordernisse des § 23 GKG erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Teltow-Fläming, Der Landrat, Grabenstr. 23 in 14943 Luckenwalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

i.V. Schreiber

Giesecke  
Landrat

Dienstsiegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Satzungsbefugnis für die Bildung von Schulbezirken zwischen der Gemeinde Jühnsdorf und der Gemeinde Dahlewitz als Schulträger sowie die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG öffentlich bekanntgemacht.

Luckenwalde, den 16.07.1999

i.V. Schreiber

Giesecke  
Landrat

## **Aufgebotsverfahren der Kreissparkasse Teltow-Fläming**

Das Sparkassenbuch Nummer 1 413 011 884 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand